S 11 VG 7/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Freistaat Bayern

Sozialgericht Bayerisches Landessozialgericht

Sachgebiet Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht

Abteilung 15 Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 11 VG 7/99 Datum 18.03.2003

2. Instanz

Aktenzeichen L 15 VG 2/02 Datum 10.04.2003

3. Instanz

Datum -

- I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 18.03.2003 wird zurýckgewiesen.
- II. AuA⊓ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist ein Anspruch des Kl \tilde{A} ¤gers auf Versorgung nach dem Gesetz \tilde{A} ½ber die Entsch \tilde{A} ¤digung f \tilde{A} ½r Opfer von Gewalttaten (OEG) streitig.

Der am 1951 geborene Kl \tilde{A} ¤ger k \tilde{A} ¤mpft seit Jahrzehnten um ein ihm seines Erachtens zustehendes Erbe als nichtehelicher Sohn des am 17.05.1977 verstorbenen K. A \hat{a}

Seinen ersten Antrag auf BeschĤdigtenversorgung nach dem OEG vom 23.07.1982 begründete er damit, dass er im Jahr 1959 von M. S. , seiner damals im Rahmen einer gesetzlichen Amtsvormundschaft bestellten Pflegemutter aus Anlass einer "anmaÃ□enden Selbstjustiz wegen einer Unterhaltsschuld gegen seinen Vater" geschädigt worden sei. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 27.07.1982

abgelehnt, weil das Ereignis vor In-Kraft-Treten des Gesetzes am 16. Mai 1976 stattgefunden habe und er au $\tilde{\mathbb{A}}$ erdem einen vors $\tilde{\mathbb{A}}$ xtzlichen, rechtswidrigen t $\tilde{\mathbb{A}}$ xtlichen Angriff auf seine Person nicht habe glaubhaft machen k $\tilde{\mathbb{A}}$ nnen. Das anschlie $\tilde{\mathbb{A}}$ ende und Klage- und Berufungsverfahren, in dem vorgetragen wurde, M. M. , die Tochter seiner Pflegemutter, Angestellte beim Vormundschaftsgericht A. , habe die Gewalttat in Form seelischer Grausamkeit begangen, blieben erfolglos (Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 19.10.1982 $\hat{\mathbb{A}}$ S 11 Vg 3/82 $\hat{\mathbb{A}}$ und Urteil des Bayer. Landessozialgerichts $\hat{\mathbb{A}}$ BayLSG $\hat{\mathbb{A}}$ vom 21.04.1983 $\hat{\mathbb{A}}$ L 10 Vg 3/82-).

Ein erneuter Antrag des Klägers vom 12.03.1985 wegen einer Ã∏nderung des OEG am 20.12.1984 wurde mit Bescheid vom 19.06.1985 wiederum abgelehnt mangels Nachweises der Anspruchsvoraussetzungen. Im anschlie̸enden sozialgerichtlichen Verfahren (S 16 Vg 2/85) trug der KlĤger vor, seine Pflegemutter und deren Tochter hÃxtten seinem Vater nicht nur eigenmÃxchtig erhebliche GeldbetrÃxge als angebliche Unterhaltzahlung weggenommen und ihn als spĤteren Erben damit geschäzdigt, sondern die Pflegemutter habe ihn auch im Alter von 8 bis 8 1/2 Jahren in der Kýche geohrfeigt, da sein Vater den Unterhalt nicht rechtzeitig gezahlt habe. Das Sozialgericht hat mit Urteil vom 26.03.1986 die Klage abgewiesen, da der Kl\tilde{A}\tilde{\text{g}} ger nach \tilde{\text{A}} \tilde{\text{10a OEG}} allein infolge dieser Sch\tilde{\text{A}}\tilde{\text{d}} igung schwerbeschĤdigt sein müsste. Unabhängig von der Frage, ob diese Ohrfeige als Angriff im Sinne des § 1 OEG gelten könne, sei nicht vorstellbar, dass eine solche GesundheitsstĶrung die SchwerbeschĤdigteneigenschaft des KlĤgers wesentlich verursacht habe. Das Landessozialgericht (L 10 Vg 2/86) hat mit Urteil vom 30.11.1988 die Entscheidung des Sozialgerichts bestÄxtigt und dabei insbesondere auf die festgestellten Behinderungen nach dem Schwerbehindertengesetz und einen gerichtlichen Vergleich vom 07.02.1986, in dem nur eine MdE um 40 v.H. festgestellt worden sei, Bezug genommen. Das Bundessozialgericht hat anschlie̸end mit Beschluss vom 22.05.1989 (9 BVG 3/89) die Nichtzulassungsbeschwerde des KlĤgers verworfen.

Nachdem beim Kläger mit Abhilfebescheid vom 15.01.1992 nach dem Schwerbehindertengesetz wieder ein GdB von 50 festgestellt worden war, beantragte der Kläger erneut Ã□berprù¼fung seines OEG-Anspruchs. Auch dieser Antrag blieb jedoch erfolglos (Ablehnungsbescheid des Beklagten vom 19.05.1992, Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 02.12.1992 â□□ S 13 Vg 4/92 -, Urteil des BayLSG vom 07.04.1993 â□□ L 10 Vg 7/92 -).

Am 25.06.1997 beantragte der Kläger nochmals eine Ã \Box berprÃ 1 ⁄₄fung der bisherigen Entscheidungen und deren RÃ 1 ⁄₄cknahme nach Â \S 44 Sozialgesetzbuch 10. Buch (SGB X). Hauptbeweismaterial sei eine Bauamtsakte Ã 1 ⁄₄ber M. S â \Box ∤ Eine Nachlassakte Ã 1 ⁄₄ber A. A. , gestorben am 14.01.1950, GroÃ \Box vater des Klägers, werde gesucht. Zu seinem Antrag legte er eine Reihe von SchriftstÃ 1 ⁄₄cken und Schreiben, an das Amtsgericht A. â \Box Nachlassgericht -, den Bauamtsleiter der Stadt A. , Unterlagen Ã 1 ⁄₄ber eine Nachlassakte M. N. , etc., vor. Der Beklagte teilte dem Kläger daraufhin mit Schreiben vom 15.02.1999 mit, sein Antrag nach $\frac{2}{2}$ SGB X sei von ihm nicht schlÃ 1 ⁄₄ssig begrÃ 1 ⁄₄ndet worden. Die erneut geltend gemachten AnsprÃ 1 ⁄₄che nach dem OEG seien bereits zweimal rechtskr 1 × 1 4

abgelehnt worden. Da keine neuen Tatsachen oder Gesichtspunkte vorgebracht worden seien, die eine andere, f $\tilde{A}^{1/4}$ r den Kl \tilde{A} $^{1/4}$ nstigere Entscheidung rechtfertigen k \tilde{A} $^{1/4}$ nnten, werde an der Rechtsverbindlichkeit der ablehnenden Bescheide vom 19.06.1985 und 19.05.1992 festgehalten.

Am 02.09.1999 hat sich der KlĤger mit UntĤtigkeitsklage an das Sozialgericht Augsburg gewandt und beantragt, die bisher getroffenen Entscheidungen aufzuheben und ihm BeschĤdigtenversorgung nach dem OEG zu gewĤhren. Es werde um Beiziehung der Rentenakte seiner Stiefmutter A. A. von der LVA Baden gebeten. Mit Schriftsatz vom 30.09.1999 hat der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen, da eine UntĤtigkeit nicht vorliege. Vielmehr habe sich die BehĶrde ohne jede Sachprüfung auf die Bindungswirkung der früheren Entscheidungen berufen dürfen. Es werde angeregt, falls dies erforderlich erscheine, das Schreiben vom 15.02.1999 als Verwaltungsakt anzusehen. Der Kläger hat dem Sozialgericht lediglich Unterlagen über einen Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht Augsburg und dem Amtsgericht/Landgericht Augsburg bzw. Bayer. Obersten Landesgericht, etc. übersandt.

Am 18.03.2002 hat das Sozialgericht durch Gerichtsbescheid die Klage gegen den Bescheid des Beklagten vom 15.02.1999 abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die am 02.09.1999 erhobene Klage stelle eine Anfechtungs- und Verpflichtungsklage dar, die sich gegen das Schreiben des Beklagten vom 15.02.1999 richte, das sich als Verwaltungsakt qualifiziere. Die Klagefrist habe sich mangels Rechtsbehelfsbelehrung nach $\frac{\hat{A}\$}{66}$ $\frac{66}{Abs.2}$ $\frac{866}{60}$ auf ein Jahr seit Bekanntgabe des Verwaltungsakts verlĤngert. Auch wenn grundsätzlich ein Vorverfahren nach $\frac{\hat{A}\$}{68}$ $\frac{78}{60}$ $\frac{866}{60}$ $\frac{866}{60}$

Hiergegen hat der KlĤger am 04.04.2002 Berufung zum BayLSG eingelegt. Zur Begründung hat er angegeben, der Richter habe die Tatsachen völlig verdreht. Ausgehend von der Ohrfeige alleine werde der ganze Sachverhalt verharmlost. Es liege ein Eigentumsdelikt und zwar eine Unterschlagung vor. Dies sei in verschiedenen Ermittlungsverfahren festgestellt worden. Mit Fax-Schreiben vom 08.04.2003 hat der Kläger weitere Unterlagen übersandt und um Beiziehung von Akten beim Wohnungshilfeamt der Stadt A. gebeten.

Der Kl \tilde{A} ¤ger beantragt, den Beklagten unter Aufhebung des Gerichtsbescheides des Sozialgerichts Augsburg vom 18.03.2002 und des Verwaltungsakts vom 15.02.1999 zu verurteilen, ihm unter R \tilde{A} ½cknahme entgegenstehender fr \tilde{A} ½herer Bescheide Versorgung nach dem OEG zu gew \tilde{A} ¤hren.

Der Beklagte beantragt, die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 18.03.2002 zurýckzuweisen.

Ergänzend zum Sachverhalt wird auf die beigezogenen Akten des Beklagten zum OEG und zum Schwerbehindertengesetz, die erledigten Klageakten des Sozialgerichts Augsburg sowie auf die Akte des vorhergehenden Klageverfahrens (<u>S 11 VG 7/99</u>) und den Inhalt der Berufungsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist nach $\frac{\hat{A}\hat{A}\hat{A}\hat{A}}{143}$, $\frac{151}{151}$ Sozialgerichtsgesetz (SGG) zul \hat{A} xssig, sachlich aber nicht begr \hat{A}^{1} 4ndet.

Der Kläger hat nach <u>§ 44 SGB X</u> keinen Anspruch auf Ã□berprüfung der vorhergehenden rechtskräftigen ablehnenden Entscheidungen über seinen geltend gemachten Anspruch auf Versorgung nach dem OEG.

Zwar besteht grundsÃxtzlich nach § 44 Abs.1 SGB X gegen eine Behörde, soweit diese einen rechtswidrigen Verwaltungsakt erlassen hat, ein Anspruch auf Rýcknahme, d.h. Aufhebung und Neubescheidung. Ein solcher Anspruch besteht jedoch nicht, wenn die beantragte Leistung wiederholt abgelehnt, die Ablehnung durch rechtskräftige Urteile als rechtsmäÃ∏ig bestätigt wurde und keine neuen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht wurden, die fýr den geltend gemachten Anspruch nach OEG bedeutsam sein könnten. Der Vortrag des Klägers, er habe als Kind eine Ohrfeige erhalten und sei finanziell durch seine Pflegemutter und deren Tochter geschĤdigt worden, ist nicht neu. Er bietet keinen Anlass, die RechtmäÃ∏igkeit der Ablehnung eines Anspruchs nach <u>§ 1 OEG</u>, der einen vorsÃxtzlichen, rechtswidrigen tÃxtlichen Angriff auf eine Person voraussetzt, anzuzweifeln. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 03.02.1988, SozR 1300 § 44 Nr.33; von Wulffen, SGB X, 4. Auflage, Rdnr.13 zu § 44 m.w.N.) darf sich in einem solchen Fall die VerwaltungsbehĶrde ohne jede Sachprüfung auf die Bindungswirkung der früheren Entscheidungen vom 19.06.1985 und 19.05.1992 berufen.

Das Sozialgericht hat zutreffend das streitgegenst Ändliche Schreiben des Beklagten vom 15.02.1999 inhaltlich als Verwaltungsakt gewertet, da es der Definition des Verwaltungsaktes im Sinne von $\frac{\hat{A}}{8}$ 31 SGB X entspricht und die Regelung eines Einzelfalls enth Änlt, nändlich die Ablehnung einer erneuten Älberprähfung des Anspruchs des Klängers. Es sind auch die Ausfährungen des Sozialgerichts zum fehlenden Widerspruchsverfahren und zur eingehaltenen Klagefrist zutreffend. Es wird daher von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgrähhnde gemänä $\frac{\hat{A}}{8}$ 153 Abs.2 SGG abgesehen und im Älbrigen auf die Begrähhndung im angefochten Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf <u>§Â§ 183</u>, <u>193 SGG</u>.

GrÃ $\frac{1}{4}$ nde fÃ $\frac{1}{4}$ r die Zulassung der Revision im Sinne des $\frac{2}{1}$ 160 Abs.2 Nrn.1 und 25GG liegen nicht vor.

Erstellt am: 15.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024